

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Einzelfallanordnung für die LightNight-Party des TSV Bärnau am 19. Juni 2019

Die Stadt Bärnau erlässt auf Grund auf Grund des Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), letzte Änderung 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 604) folgende

Anordnung:

1. Geltungsbereich
 - a) Diese Anordnung gilt für den Zeitraum vom 19. Juni 2019, 20.00 Uhr bis 20. Juni 2019 04.00 Uhr anlässlich der "LightNight-Party" des TSV Bärnau.
 - b) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gelände des Festplatzes sowie folgende sich im Umkreis des Veranstaltungsgeländes befindlichen zugänglichen Flächen der Gmkg. Bärnau – Flur-Nrn. 474, 475, 502, 503, 512, 514, 515, 519, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 750, 751, 752, 753, 754 (sh. beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Anordnung ist).
2. Verhalten während des Festes; Rettungswege
 - a) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
 - b) Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
 - c) Alle Zugänge und Ausgänge zum Festgelände sind ständig frei zu halten.
3. Verbote und Einschränkungen
Es ist verboten
 - a) Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 - b) Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 - c) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - d) Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - e) Alkoholische Getränke aller Art selbst mitzubringen bzw. zum Verzehr mit sich zu führen;
 - f) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene baulichen Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 - g) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen

4. Der Ausschank und der Konsum von Alkohol sind nur innerhalb der vom Veranstalter gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Auflagen aus der Gestattung nach § 12 GastG sowie nach der Erlaubnis nach Art. 19 LStVG sind einzuhalten.
5. Die Ausgabe von Bier und Biermixgetränken sowie Alkohol jeglicher Art an Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, sowie die Ausgabe von brantweinhaltenen Getränken, Schnaps und Mixgetränke daraus an Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die darin erwähnten Auflagen und Verbote wird hingewiesen.
6. Als Veranstalter haben Sie dafür zu sorgen, dass die Altersbeschränkungen eingehalten werden, d.h. in der Regel, dass Minderjährige die Veranstaltung um spätestens 24.00 Uhr verlassen. Dazu gehört die entsprechende Durchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt mit Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Gehen und Ankündigung von Kontrollen.
7. Alkoholische Getränke dürfen nicht zu Preisen angeboten werden, die zu übermäßigem Alkoholenuss verleiten würden bzw. den Anschein eines "Komatrinkens" erwecken. Verboten sind Aktionen wie z.B. "Jeder Schnaps für 1,00 EUR", "Happy Hour: Jedes alkoholische Getränk nur 1,50 EUR" oder Ähnliches.
8. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
 - a) Ziffer 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege verstellt;
 - b) Ziffer 3 a Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
 - c) Ziffer 3 b Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 - d) Ziffer 3 c außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
 - e) Ziffer 3 d Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - f) Ziffer 3 e alkoholische Getränke mitbringt;
 - g) Ziffer 3 f nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 - h) Ziffer 3 g Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.
9. Personen die gegen diese Anordnung verstoßen, können auch vom Veranstalter aus dem Geltungsbereich der Anordnung verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Hierfür ist auch der Veranstalter dazu berechtigt, die Personalien des Betroffenen aufzunehmen.
10. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu Ziffern 2, 3 und 4 wird angeordnet.

Begründung der Androhung des Bußgeldes:

Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des OWiG.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in unserem Ermessen. In diesem Fall ist das Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichen Interesse, weil bei Nichtbeachtung der Verbote zu 2., 3. und 4 dies zu erheblichen Gefährdungen der an der Veranstaltung teilnehmenden Besucher führen würde. Der unaufschiebbare Vollzug dieser Anordnung ist daher dringend geboten. Ihr

Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten, weil das öffentliche Interesse an dem Beachten der Verbote zu 2., 3, und 4. ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegt. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat, soweit sie sich gegen die Verbote zu 2, 3 und 4 richtet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen. Der Antrag ist schon bei Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bärnau, 03.Juni 2019



Alfred Stier
Erster Bürgermeister